

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/278 vom 5. Dezember 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_278](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_278)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/278 du 5 décembre 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/278 del 5 dicembre 2013

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Art. 28 Abs. 1 IVG. Würdigung medizinischer Berichte. Gerichtliches Obergutachten. Rentenberechnung. Anspruchsbeginn (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 5. Dezember 2013, IV 2010/278). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_94/2013.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1.2 Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen, die vor der Prüfung eines Rentenanspruchs zwingend zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen bzw. durchzuführen sind, haben sich an der mutmasslichen Validenkarriere zu orientieren. Es ist also zunächst zu prüfen, wie die berufliche Karriere einer betroffenen Person verlaufen wäre, wenn ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt worden wäre. Wenn die betroffene Person (weiterhin) als Hilfsarbeiter tätig gewesen wäre, besteht grundsätzlich weder ein Anspruch noch eine Pflicht, sie in eine qualifizierte Tätigkeit umzuschulen. Die IV-Stelle ist allerdings verpflichtet, für eine (Wieder-) Eingliederung in eine geeignete Tätigkeit zu sorgen, soweit dadurch eine mögliche Rentenzahlungspflicht vermindert oder verhindert werden kann. Hat die betroffene Person dagegen eine qualifizierte Tätigkeit verrichtet (und einen entsprechenden Lohn erzielt), ist die IV-Stelle – soweit rentenrelevant – verpflichtet, für eine Umschulung in eine andere qualifizierte Tätigkeit zu sorgen. Der Beschwerdeführer hat in seinem Heimatland eine Berufslehre zum Schlosser mit Diplom abgeschlossen. Nach seiner Einreise in die Schweiz vor rund 35 Jahren hat er bis zur

Aufgabe seiner letzten Arbeitsstelle Tätigkeiten verrichtet, die in den Tätigkeitsbereich eines Schlossers (bzw. nach aktueller Terminologie eines Metallbauers oder Metallbaupraktikers) fallen. Er hat also die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten im Beruf verwertet. Dies hat es ihm ermöglicht, einen höheren Lohn zu erzielen als ein Hilfsarbeiter im Durchschnitt erzielt hätte. In den Akten sind weder aussergewöhnlich viele Überstunden noch sonstige Faktoren ausgewiesen, welche den – verglichen mit dem Hilfsarbeiterdurchschnitt – überdurchschnittlichen Lohn erklären könnten. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer qualifizierte Arbeit verrichtet hat und weiterhin verrichtet hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Pflicht der IV-Stelle bestanden hätte, ihn in eine andere qualifizierte Tätigkeit umzuschulen. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers und der langen Absenz von jeder Form schulischen Unterrichts ist allerdings anzunehmen, dass eine Umschulung in eine andere qualifizierte Tätigkeit nicht erfolgsversprechend und nicht verhältnismässig wäre, weshalb die Beschwerdegegnerin im Ergebnis zu Recht keine entsprechenden Massnahmen angeordnet hat. Die Beschwerdegegnerin hat zwar auf einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers hin versucht, ihn mittels einfacherer beruflicher Massnahmen wieder ins Erwerbsleben einzugliedern. Die durchgeführte knapp zweimonatige Eingliederungsmassnahme hat allerdings nicht zu einer Eingliederung geführt. Die Beschwerdegegnerin hat im Anschluss daran weitere Massnahmen – auch aufgrund des Alters des Beschwerdeführers (damals 56 Jahre) – als wenig sinnvoll erachtet, was nicht zu beanstanden ist. Die Erwerbsfähigkeit konnte und kann durch berufliche Massnahmen nicht wesentlich beeinflusst werden; dass sich berufliche Massnahmen noch rententanzierend auswirken könnten, erscheint als unwahrscheinlich.

## **E. 2**

2.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades ist zuerst das so genannte Valideneinkommen zu ermitteln, also das Einkommen, das der Beschwerdeführer am ehesten erzielen würde, wenn er gesundheitlich nicht beeinträchtigt wäre. Wie gezeigt, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weiterhin als qualifizierter Arbeiter tätig gewesen wäre. Gemäss den Ergebnissen der Schweizer Lohnstrukturerhebung (LSE) für das Jahr 2002 haben Berufsleute in der Metallbe- und -verarbeitung (Sektor 2, Ziff. 27, 28; Anforderungsniveau 3) einen standardisierten Monatslohn von 5'380 Franken erhalten, was unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41,8 Stunden einem Jahreslohn von 67'465 Franken entspricht. Die letzte Arbeitgeberin des Beschwerdeführers hat ihm einen Lohn ausgerichtet, der ungefähr diesem Durchschnitt entspricht, nämlich zuletzt 67'429 Franken (2002). Im Jahr 1999 hatte sich der Lohn auf 69'488 Franken, im Jahr 2000 auf 71'863 Franken und im Jahr 2001 auf 68'250 Franken belaufen (vgl. IV-act. 5). Der im Jahr 2004 (als temporär angestellter Mitarbeiter) erzielte Lohn hat sich gar auf 81'047 Franken belaufen, wobei die entsprechende Differenz zu den früheren Löhnen auf für die Invaliditätsbemessung nicht zu berücksichtigende Charakteristika eines Temporärarbeitsverhältnisses (tendenziell mehr Überstunden und wenig Ferienbezüge, wenn überhaupt) zurückzuführen ist. Weil der Beschwerdeführer gute Leistungen erbracht hat, ist davon auszugehen, dass ihn seine letzte Arbeitgeberin weiter beschäftigt und ihm weiterhin einen Lohn im früheren, durchschnittlichen Rahmen ausgerichtet hätte. Dies rechtfertigt es, als Valideneinkommen den Durchschnitt der in den Jahren 1999–2002 erzielten Löhne heranzuziehen, wobei die in den Jahren 1999–2001 erzielten Einkommen der Nominallohnentwicklung bis 2002 anzupassen sind. Das Valideneinkommen beläuft sich demnach auf 71'209 Franken. 2.2 Bei der Ermittlung des zumutbarerweise erzielbaren

Invalideneinkommens ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer – wenn überhaupt – bloss Hilfsarbeiten ausführen kann. Weil er die Stelle bei der letzten Arbeitgeberin verloren hat und keine besondere Fähigkeiten vorweisen kann, die es ihm erlauben würden, bei einer anderen Arbeitgeberin einen Lohn im bisherigen Rahmen zu erzielen, ist als Ausgangswert des Invalideneinkommens der statistische Durchschnitt, das sind 57'145 Franken (2002), heranzuziehen. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers, der Notwendigkeit, seine in den bisherigen Tätigkeiten erworbenen Fähigkeiten nicht mehr lohnrelevant verwerten zu können, des Umstandes, bloss noch teilzeitig erwerbstätig sein zu können (wenn überhaupt), und der mit der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung verbundenen mangelnden Flexibilität, niedrigen Stressresistenz und erhöhten Krankheitsanfälligkeit rechtfertigt sich ein Abzug von diesem Ausgangswert von 15 Prozent (vgl. BGE 126 V 75). Der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens beläuft sich also auf 48'573 Franken.

2.3 Gemäss dem Gerichtsgutachten von Dr. E. \_\_\_ liegt die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers bei weniger als 40 Prozent. Diese Einschätzung stimmt im Wesentlichen mit den Einschätzungen von Dr. C. \_\_\_ und Dr. D. \_\_\_ sowie mit der abschliessenden Beurteilung des Eingliederungsversuches überein. Dr. C. \_\_\_ hatte nämlich eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent und Dr. D. \_\_\_ eine solche von 30 Prozent attestiert; im Eingliederungsversuch hatte der Beschwerdeführer eine Leistung von 40–60 Prozent bezogen auf das Pensum von 50 Prozent erbracht, was insgesamt einer Leistung von 20–30 Prozent entspricht. Keine Übereinstimmung besteht zur Einschätzung des MGSG-Psychiaters, der eine Arbeitsfähigkeit von 70 Prozent attestiert hat. Jene Einschätzung vermag allerdings nicht zu überzeugen, weil der MGSG-Psychiater einige anamnestisch ausgewiesene Symptome einer depressiven Erkrankung nicht erwähnt und berücksichtigt hat und aufgrund der Kriterien der ICD-10-Klassifikation anstelle einer mittelgradigen depressiven Störung wohl eine schwergradige depressive Störung hätte attestieren müssen, worauf die Gutachter des Fachbereichs Psychosomatik des KSSG in der Stellungnahme vom 5. November 2013 (act. G 30.1) nachvollziehbar hingewiesen haben. Zudem steht die Einschätzung des MGSG-Psychiaters im Widerspruch zu sämtlichen übrigen fachärztlichen, untereinander im Wesentlichen übereinstimmenden Einschätzungen. Als Grund für die insofern ausgewiesene erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit wird eine chronifizierte schwere depressive Episode mit somatischem Syndrom, verbunden mit einer andauernden Persönlichkeitsveränderung, angeführt. Diese Diagnose ist nachvollziehbar und plausibel begründet worden. Ebenso sind die statuierten Auswirkungen dieser Krankheit auf die Arbeitsfähigkeit nachvollziehbar und überzeugend. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin handelt es sich nicht um ein pathogenetisch-ätiologisch unklares Syndrom ohne nachweisbare organische Genese, sondern um eine depressive Erkrankung mit einem somatischen Syndrom (wobei allerdings auch körperliche Beeinträchtigungen ausgewiesen sind). Die Depression ist also keine Begleiterscheinung zu einer somatoformen Störung. Vielmehr stellt das somatische Syndrom lediglich eine der Ausprägungen der depressiven Störung dar. Zudem ist nicht von einer vorübergehenden depressiven Episode auszugehen, sondern vielmehr von einem chronifizierten, kaum mehr behandelbaren Zustand. Schliesslich ist die depressive Störung schwergradig ausgeprägt. Es liegt also eine anhaltende schwere psychiatrische Krankheit vor, welche den Beschwerdeführer nachvollziehbarerweise erheblich in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Es besteht kein Anlass, an der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter des KSSG zu zweifeln, zumal sie sich auch eingehend mit der abweichenden

Einschätzung des MGSG-Psychiaters auseinandergesetzt und plausibel aufgezeigt haben, weshalb diese aus fachärztlicher Sicht nicht überzeuge. Zu bemängeln ist zwar, dass keine präzise Schätzung abgegeben worden ist. Die nachfolgende Berechnung zeigt aber, dass die Angabe „unter 40 Prozent“ für die zuverlässige Ermittlung der Rentenstufe ausreicht. Selbst unter Berücksichtigung einer Arbeitsfähigkeit von 40 Prozent resultiert nämlich ein 70 Prozent übersteigender Invaliditätsgrad von 72,7 Prozent bei einem zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommen von 19'429 Franken (48'573 Franken x 0.4) und einem Valideneinkommen von 71'209 Franken, womit ein Anspruch auf eine ganze Rente besteht.

2.4 Gemäss den ergänzenden Ausführungen der Gutachter des KSSG ist davon auszugehen, dass sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ab 2003 schleichend verschlechtert hat. Den Gutachtern haben für die retrospektive Beurteilung des Verlaufs der Arbeitsfähigkeit lediglich die Berichte von Dr. C.\_\_\_\_ und Dr. D.\_\_\_\_ zur Verfügung gestanden. Dr. C.\_\_\_\_ hatte eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent ab November 2005 attestiert. Eine davor bestehende erhebliche Arbeitsunfähigkeit ist in den Akten nicht ausgewiesen, weshalb beweisrechtlich erst ab November 2005 von einer relevanten Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Hilfsarbeiten auszugehen ist. Ab Januar 2008 ist aufgrund des Berichtes von Dr. D.\_\_\_\_ eine Arbeitsunfähigkeit im aktuellen Ausmass anzunehmen. Das so genannte Wartejahr hat also im November 2005 zu laufen begonnen und im November 2006 geendet. Bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 50 Prozent hat der Invaliditätsgrad damals 65,9 Prozent ( $= [71'209 - 48'573 \div 2] \div 71'209$ ) betragen. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer ab 1. November 2006 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ab Januar 2008 ausgewiesen. In Anwendung von Art. 88a Abs. 2 IVV darf diese Verschlechterung gemäss der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung erst per 1. April 2008 berücksichtigt werden. Das bedeutet zusammenfassend, dass dem Beschwerdeführer eine Dreiviertelsrente für den Zeitraum von 1. November 2006 bis und mit März 2008 und eine ganze Rente ab dem 1. April 2008 zuzusprechen ist.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.